Tanzsportclub Groß-Gerau
im Turnverein 1846 e.V.

Satzung

Für die Mitglieder des TSC im TV 1846 Groß-Gerau (gegründet am 01.11.1976)

1. Name
Die Abteilung führt den Namen „Tanzsportclub Groß-Gerau im TV 1846 e.V."

2. Zweck des Clubs
Der TSC unterstützt die Ziele des TV 1846 Groß-Gerau, will den Tanzsport pflegen und seinen ideellen Charakter wahren. Daher ist der TSC Mitglied im Hessischen Tanzsportverband (HTV) und im Deutschen Tanzsportverband (DTV).

3. Clubmitgliedschaft und –Kündigung
Die Mitgliedschaft im TV 1846 Groß-Gerau ist Voraussetzung für den Beitritt zum TSC. Die Mitgliedschaft im TSC wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (mindestens für 1 Jahr) erworben. Sie verlängert sich bis auf Widerruf. Die Clubmitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an den Clubvorsitzenden erfolgen. Jugendliche bedürfen jeweils der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters.

4. Clubbeiträge, Zahlungsweise, Beitragsfreiheit
Die Mitglieder des TSC zahlen außer den Beiträgen an den TV zusätzlich einen monatlichen Clubbeitrag. Die Höhe des Clubbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge des TSC werden mittels Bankeinzugsverfahren halbjährlich eingezogen. Im Krankheitsfalle mit einer Dauer von mindestes 3 Monaten kann nach Beendigung der Krankheit Beitragsfreiheit für den Zeitraum der Krankheit gewährt werden. Für Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende erfolgt sofort Beitragsfreiheit für die Dauer der Abwesenheit. Beitragsfreiheit für den Partner erfolgt nur, wenn dieser nicht aktiv am Tanzsporttraining teilnimmt. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit.

5. Mitgliederversammlung des TSC
Die Mitgliederversammlung des TSC findet in den ersten 8 Wochen eines Jahres statt. Alle Clubmitglieder müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Schriftliche Anträge müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin den Clubvorsitzenden oder dessen Stellvertreter erreicht haben. Die Mitgliederversammlung wählt den Clubvorstand für 2 Jahre.

Der Clubvorstand besteht aus dem: Vorsitzenden / Stellvertr. Vorsitzenden / Sportwart / Pressewart
Protokollführer / Jugendvertreter / Jugendwart
Leiter des Vergnügungsauschusses
und bis zu 3 Beisitzern. Personalunion ist möglich.

Die Jugendlichen des TSC wählen den Jugendvertreter und dessen Stellvertreter für 2 Jahre. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Clubvorstand Entlastung mit Mehrheit. Sie wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Tanzsport oder die Abteilung erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand mit 2/3-Mehrheit oder 20% der Clubmitglieder dies für erforderlich halten.

7. Vertretung nach außen
Der TSC wird nach außen durch seinen Clubvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, im sportlichen Bereich auch durch des Sportwart, vertreten.

8. Auflösung des TSC
Die Auflösung des TSC kann nur mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

9. Inkrafttreten dieser Clubsatzung
Diese Satzung gilt für den TSC innerhalb des Turnverein 1846 Groß-Gerau und tritt mit dem 20. Februar 1997 in Kraft.

20.Februar 1997, Rev. 4

DER CLUBVORSTAND
gez. Ralf Kleinböhl **gez. Heiko Arnold**